

Hundehalter-Pflichten Verordnung



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer
vom 09.09.2024 über die Pflichten der Hundehalter

GEMEINDE
WEER

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

- (1) In den in der Anlage in Farbe „ORANGE“ gekennzeichneten Gebieten/öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 Landes-Polizeigesetz genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weer vom 29.03.2018 über die Hundehalter-Pflichten außer Kraft.

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1

Angeschlagen am: 11.09.2024

Abgenommen am: 26.09.2024

Für den Gemeinderat:

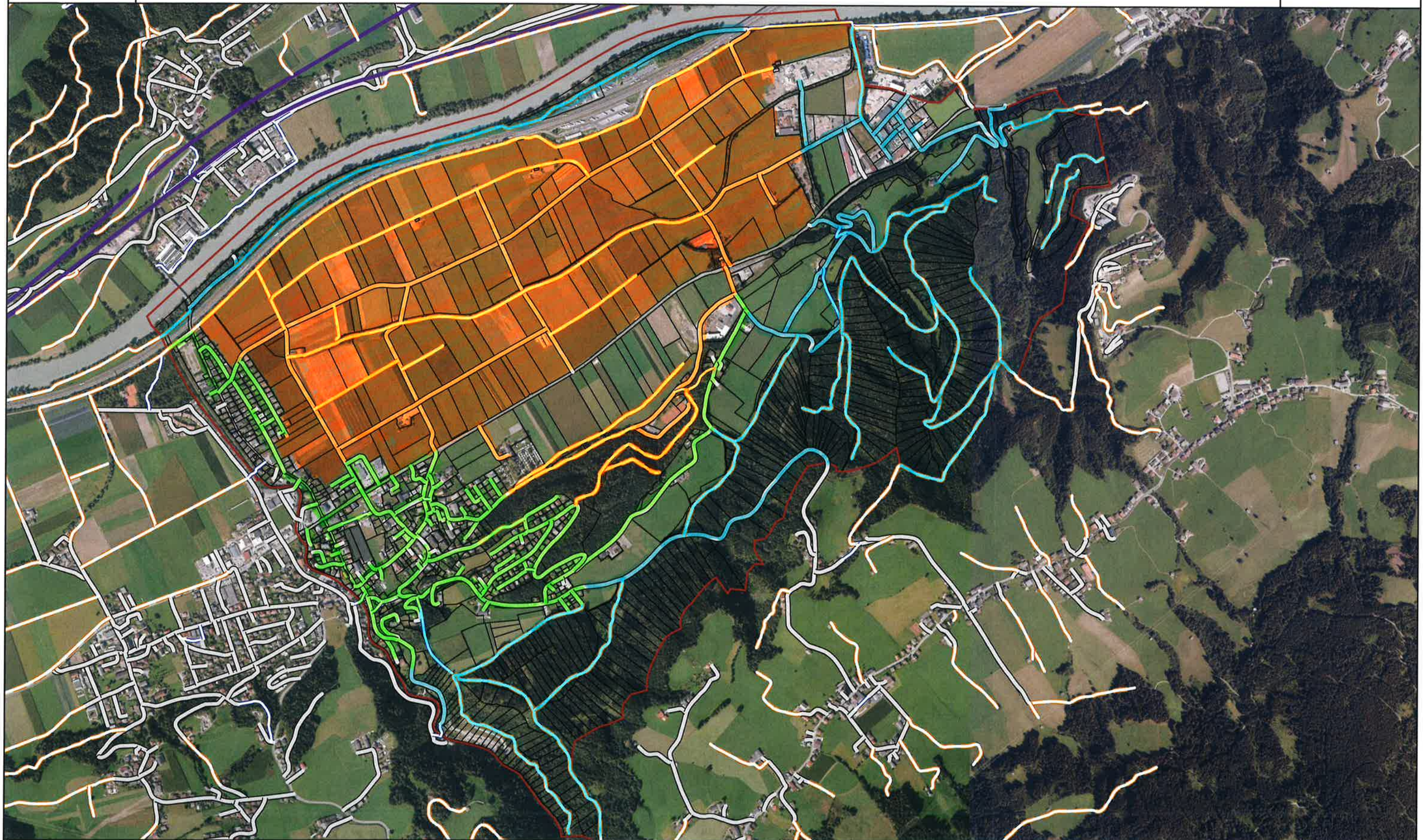
Bürgermeister Mag. Markus Zijerveld



Gemeinde Weer
Dorfstraße 4, 6116 Weer
Telefon: 05224 / 68110-0
Fax: 05224 / 67899
gemeindeamt@weer.at

GRÜN: innerhalb geschlossener Ortschaft
BLAU: außerhalb geschlossener Ortschaft, ohne Leinenpflicht
ORANGE: außerhalb geschlossener Ortschaft, mit Leinenpflicht (landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Siedlung, Camping/Tennis)

Datum: 11.09.2024
Anlage zur Verordnung
vom 09.09.2024 über
Pflichten der Hundehalter



Maßstab 1 : 13 000

0 130 260 390 m
1cm = 130 m

@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2024. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

